Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (GA-SUN)

Der Werkausschuss SUN der Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (StadtentwässerungUmweltanalytikBetriebsS - SUNBS) folgende Geschäftsanweisung:

§ 1
Zusammensetzung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht gemäß § 4 Abs. 1 SUNBS aus einer/einem ersten Werkleiter/-in (WL1) und zwei weiteren Werkleiterinnen/Werkleitern (für den kaufmännischen Bereich WLK, für den technischen Bereich WLT).
(2) [1]Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/-innen durch ihre Stellvertreter/-innen stimmberechtigt vertreten. [2]Die Vertretung der/des ersten Werkleiterin/Werkleiters erfolgt gemäß der Vertretungsregelung der Bürgermeister/-innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder/-innen in der jeweils gültigen Fassung (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15). [3]Die Stellvertreter/-innen~~/Stellvertreter~~ der zwei weiteren Werkleiter/-innen werden von der Werkleitung berufen.

§ 2
Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und trägt dafür die Gesamtverantwortung.
(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz, der Betriebssatzung oder dieser Geschäftsanweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind.

§ 3
Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

(1) [1]Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen, die von der/dem ersten Werkleiter/-in einberufen und geleitet werden. [2]Die Einladung muss den weiteren Werkleiter/-innen~~Werkleitern~~ spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Werkleitung mit der Tagesordnung einschließlich Vorlagen zugehen. [3]Die/Der erste Werkleiter/-in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen, wenn terminliche Zwänge dies erfordern. [4]Ist die/der erste Werkleiter/-in verhindert, beruft die/der Vertreter/-in die Sitzung ein.

(2) [1]Die Tagesordnung wird von der/dem ersten Werkleiter/-in aufgestellt, wobei die Vorschläge der weiteren Werkleiter/-innen zu berücksichtigen sind. [2]Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich von der jeweiligen Fachabteilung schriftliche Vorlagen zu erstellen.
(3) [1]Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Werkleiter/-innen anwesend sind. [2]Ein Beschluss der Werkleitung bedarf der Zustimmung der/des ersten Werkleiterin/Werkleiters und einer/eines weiteren Werkleiterin/Werkleiters.
(4) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.
(5) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

§ 4
Aufgaben der Werkleiter/-innen

(1) [1]Die/Der erste Werkleiter/-in trägt als berufsmäßige/r Stadträtin/ Stadtrat in den Entscheidungsgremien des Stadtrats (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) und in Stadtratskommissionen vor und stellt die Anträge. [2]Sie/Er hat dabei die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. [3]Diese hat gegebenenfalls die abweichende Auffassung der/des in einer Abstimmung nach § 3 Abs. 3 unterlegenen weiteren Werkleiterin/Werkleiters wiederzugeben. [4]Die weiteren Werkleiter/-innen können auf Wunsch der/des ersten Werkleiterin/ Werkleiters bzw. des Werkausschusses Vortragsrecht über ihre Geschäftsbereiche erhalten.
(2) [1]Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung sind die Werkleiter/-innen innerhalb ihrer Geschäftsbereiche für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrats (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) zuständig; soweit die Erledigung von bestimmten Geschäften übertragen wurde, obliegt ihnen auch die Entscheidung. [2]Die Rechte und Befugnisse der/des ersten Werkleiterin/Werkleiters als kommunale/r Wahlbeamtin/Wahlbeamter bleiben davon unberührt.
(3) Die Werkleiter/-innen haben die Beschlüsse der Werkleitung in ihren Geschäftsbereichen zu vollziehen.
(4) Die Werkleiter/-innen haben gegenseitig Informationsrecht, Informationspflicht sowie uneingeschränktes Initiativrecht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung bzw. des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

§ 5
Geschäftsbereiche der zwei weiteren Werkleiter/-innen

(1) Von den zwei weiteren Werkleiterinnen/Werkleitern nimmt eine/r die Aufgaben des kaufmännischen Geschäftsbereichs, und eine/r die Aufgabe des Geschäftsbereichs Stadtentwässerung und Umweltanalytik wahr.
(2) Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Berichts- und Beschlusswesen.
(3) Der Geschäftsbereich Stadtentwässerung und Umweltanalytik umfasst Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und die Aufgaben der Grundstücksentwässerung sowie den Betrieb des Labors für Umweltanalytik.~~, insbesondere Untersuchungs- und Beratungsaufgaben entsprechend der Satzung für das Labor für Umweltanalytik der Stadt Nürnberg.~~
(4) [1]Die weiteren Werkleiter/-innen tragen jeweils für ihre Geschäftsbereiche die Verantwortung. [2]Im Zuge ihrer Aufgabenerledigung haben die Geschäftsbereiche rechtzeitig einander sachgerecht zu informieren und sich abzustimmen. [3]Soweit auftretende Konflikte nicht einvernehmlich bereinigt werden können, entscheidet die Werkleitung.

§ 6
Zeichnungsbefugnis

(1) [1]Die weiteren Werkleiter/-innen sind jeweils in ihren Geschäftsbereichen einzeln zeichnungsbefugt. [2]Im Übrigen zeichnen die weiteren Werkleiter/-innen für ihren Geschäftsbereich jeweils mit der/dem kaufmännischen Werkleiter/-in, soweit nicht die/der erste Werkleiter/-in gemäß § 4 Abs. 1 tätig wird. [3]Für verpflichtende Erklärungen gilt § 9 SUNBS.
(2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen.
(3) Mit Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert.

§ 7
Personalbefugnisse

(1) Die Werkleitung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung jeweils mit Zustimmung des/der ~~Herrn OBM~~ Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin auf diese übertragen hat.

(2) Innerhalb der Werkleitung wird für die übertragenen Personalbefugnisse folgende Aufteilung festgelegt:

	Azubis Dienstanfänger/-innen Praktikanten/-innen	BGr. A2 - A9 (Z) EGr. E1 - E9c	BGr. A10 - A12 EGr. E10 – E12	BGr. A 13 - A14 (Z) EGr. E13 – E14 (Z)	BGr. A15 EGr. E15 / E15 (Z) / E15Ü
Ernennung/Einstellungen/Weiterbeschäftigung (befristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften)	WLK	WLK	WLK	WLK	
Ernennung auf Probe/Lebenszeit /Einstellung/Weiterbeschäftigung (unbefristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften); Verlängerung/Verkürzung der Probezeit; Feststellung des Qualifikationserwerbs		WLK	WLK	WL1	
Beförderung / Rückernennung; Höhergruppierung / Rückgruppierung (Zuständigkeit nach Ziel-Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe)		WLK	WLK	WL1	
Abordnung; Versetzung; Zuweisung; Personalgestellung (Beamtinnen/Beamte und Tarifbereich)	WLK	WLK	WLK	WL1	
Zulassung zur Modularen Qualifizierung; Feststellung Abschluss Modulare Qualifizierung		WLK	WLK	WL1	
Hinausschiebung der Altersgrenze		WLK	WLK	WL1	
Ruhestandsversetzung; Antragsruhestand (Beamte)		WLK	WLK	WL1	
Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit; Feststellung begrenzte Dienstfähigkeit (Beamte)		WLK	WLK	WL1	
Entlassung arbeitgeberseitige Kündigung; Rücknahme Ernennung	WLK	WLK	WLK	WL1	
Interne Stellenbesetzungen		WLK	WLK	WL1	
Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG); Genehmigung, Versagung und Widerruf der Nebentätigkeit	WLK	WLK	WLK	WLK	WLK
Dringliche Anordnung					
Urkunde (Unterschriften)	WLK	WLK	WLK	WL1	

(3) Im Verhinderungsfall gilt

a) für die/den erste/n Werkleiter/-in die Vertretungsregelung der Bürgermeister/-innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder/-innen in der jeweils gültigen Fassung (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15);

b) für die/den kaufmännische/n Werkleiter/-in und die/den technische/n Werkleiter/-in, dass sie sich zunächst gegenseitig vertreten.

§ 8
Verfahren bei Stellenplanänderungen

Bei kleineren organisatorischen Änderungen, die in der Regel nur zur Änderung weniger Stellen führen, wird wie folgt vorgegangen:

a) Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) werden nicht als Einzelgutachten in den Werkausschuss eingebracht, sondern als Sammelgutachten (Liste) in der nächsterreichbaren Werkausschuss-Sitzung beschlossen. Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch den/die 1. Werkleiter/-in – vor der Werkausschuss-Beschlussfassung – bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess darf gestartet werden.

b) Stellenplanänderungen ab EGr. 13 (Zielwert) und umfangreichere organisatorische Änderungen werden im Werkausschuss behandelt.

§ 9
Werkleitungsverfügungen~~/Werkleiterverfügungen~~

(1) Die Abwicklung der Dienstgeschäfte innerhalb des Eigenbetriebs wird durch Verfügungen der Werkleitung~~/Werkleiter/-innen~~ geregelt.

(2) Dabei sind in den Verfügungen die Vorgaben des Stadtrats, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Datenschutz, Gleichstellung der Geschlechter und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen zu beachten.

§ 10
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die/Der erste Werkleiter/-in vertritt das Unternehmen gegenüber der Presse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) [1]Wichtige Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung vorberaten. [2]Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.
(3) [1]Über Einzelvorgänge des laufenden Betriebs können die weiteren Werkleiter/-innen jeweils für ihren Geschäftsbereich Auskünfte an Presse, Funk und Fernsehen erteilen. [2]Hierüber ist die/der erste Werkleiter/-in unverzüglich, möglichst vorher, zu informieren.
(4) [1]Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen stimmt der Eigenbetrieb mit der/dem Oberbürgermeister/-in rechtzeitig ab. [2]Im Übrigen ist das Amt für Kommunikation und Stadtmarketing möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

§ 11
Städtische ~~Referate~~ Geschäftsbereiche ~~und Dienststellen~~

Die Zusammenarbeit zwischen dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg und den städtischen ~~Referaten~~ Geschäftsbereichen ~~und Dienststellen~~ erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.